

»Internetcafés«

Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von gewerblichen Internetcafés

Jugend-, Polizei- und/oder Ordnungsbehörden sehen sich bei ihren Kontrollen von sog. Internetcafés im gewerblichen Bereich vermehrt mit der Situation konfrontiert, in diesen Kinder und Jugendliche anzutreffen. Die für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden (OLJB) haben sich im Hinblick auf die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung auf nachstehende Rechtsauffassung verständigt:

(1) Die Aufstellung von Computern und Spielkonsolen in gewerblichen Internetcafés sowie deren Vernetzung bzw. deren Anschluss an das Internet unterliegen grundsätzlich den Beschränkungen des JuSchG sowie des JMStV. Die einschlägigen Regelungen (§§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 JuSchG sowie §§ 4, 5 JMStV) sind zu beachten. Der Betreiber des Internetcafés hat die für seine Einrichtung geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen (§ 3 JuSchG).

(2) PC's mit Internetzugang dienen nicht nur zu Informations- und Kommunikationszwecken, sondern können auch für Spiele genutzt werden. Sie sind daher grundsätzlich als Unterhaltungsspielgeräte und Internetcafés damit als Spielhallen anzusehen, in denen Kinder und Jugendlichen nach § 6 JuSchG der Aufenthalt nicht gestattet ist. Dies gilt jedoch nicht,

- a) wenn der Betreiber des Internetcafés das Spielen ausdrücklich untersagt (z. B. durch Aushang, in der Nutzerordnung) und entsprechende Maßnahmen für eine Durchsetzung dieses Verbots ergreift (durch Aufsichtspersonal, Sichtkontrolle, Kontrolle der Log-Files oder vergleichbar wirksame Maßnahmen) oder
- b) wenn das on- oder offline Spielen an PC's zwar möglich ist, es dem Betrieb jedoch an dem „typischen Spielhallenfluidum“ fehlt. Diese Einordnung hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht bereits auf Grund einer abstrakten Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen PC's zu Spielzwecken herleiten. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach den Gesamtumständen die Betriebsräume hauptsächlich dem Spielzweck gewidmet sind und eine anderweitige Nutzung der PC's dahinter zurücktritt.

Dies beurteilt sich nach dem nach außen erkennbaren Betriebskonzept (z. B. Werbung, Ausstattung der Räumlichkeiten und der Computer).

Es handelt sich nicht um eine Spielhalle, wenn der Betrieb in nicht unerheblichem Maße Medienkompetenz fördert oder arbeitsmarkt- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient.

Das setzt voraus:

- geeignetes Fachpersonal und
- die Sicherstellung eines altersgerechten Zugangs zu nach dem Jugendschutzgesetz altersgekennzeichneten Spielen und
- das Vorliegen einer Nutzungsordnung, die die vorgenannten qualifizierten Nutzungsziele und Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen festschreibt und deren Einhaltung vom Betreiber auch durchgesetzt wird.

(3) Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i. S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG für ihre Altersstufen freigegeben sind. Dies ist über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sicher zu stellen. Diese Beschränkungen gelten auch für über das Internet oder über Bildträger zugänglich gemachte Filme und Trailer.

(4) Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist zu gewährleisten über:

- Einsehen der Bildschirme durch das Aufsichtspersonal,
- die gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls sowie
- die Installierung einer geeigneten Filtersoftware*.

* Nach § 11 JMStV Abs. 2 müssen seit dem 01.04.2003 Jugendschutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendschutzprogramme wird von der „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) durchgeführt.

Sofern ein Internetcafé seinen Kunden nicht nur den reinen Zugang zum Internet anbietet, sondern ebenso Speisen und Getränke, kann es sich um eine Gaststätte handeln. Der Betrieb bedarf dann, soweit Alkohol ausgeschenkt wird, einer Gaststättenkonzession und der Betreiber hat die Aufenthaltsbeschränkungen für Jugendliche nach § 4 JuSchG zu beachten.

Sog. Ausschankstellen, z. B. Automaten, Kühlschränke oder sonstige kleine Verkaufsstände, die nur Tee, Kaffee, Kakao und nicht alkoholischen Getränke anbieten, fallen nicht unter § 4 JuSchG, sofern nicht ein eigenständiger Gastbereich mit einer gaststätten-typischen Ausschankvorrichtung vorhanden ist.

Unabhängig von einer Einordnung als Gaststätte hat der Betreiber eines Internetcafés auch die Bestimmungen von § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke) und § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren) einzuhalten.

*Kontakt: Martin Döring, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Referat Jugendrecht/Jugendschutz
Wallstraße 3, 55122 Mainz, Tel: 06131-165775, Fax: 06131-16174658, Martin.Doering@mbfj.rlp.de*